OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400937/2/Zo/CJ

Datum: Linz, 3. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, B-Strasse, C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 30.04.2024, GZ: BHVB/923170101393/23, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels rechtmäßiger Zustellung des Straferkenntnisses zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 30.04.2024 dem Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung vom 06.03.2024 teilweise Folge gegeben und die Geldstrafe mit 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) neu bemessen. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

II. Der Beschwerdeführer hat mit E-Mail vom 31.08.2024 darauf hingewiesen, dass er gegen die Strafverfügung vom 06.03.2024 Einspruch eingelegt hat, über den bisher nicht entschieden worden sei. Es liege daher keine vollstreckbare Strafe vor.

Inhaltlich führte er aus, dass er die Vignette offenbar falsch angebracht und die Plastikfolie nicht richtig abgezogen habe. Dies sei offensichtlich aufgrund seines fortgeschrittenen Alters passiert, eine böse Absicht – wie etwa eine Doppelverwendung – habe nicht bestanden.

III. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt.

IV.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die ASFINAG hat gegen den Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa (D) Anzeige erstattet, weil dieser am 07.09.2023 um 15.35 Uhr die A1 bei Kilometer 238,1 benutzt hatte, wobei die Klebevignette am Fahrzeug nicht ordnungsgemäß angebracht war. Die belangte Behörde hat mit Strafverfügung vom 06.03.2024, GZ: BHVB/923170101393/23 über den Bf wegen dieser Übertretung eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 39 Stunden) verhängt. Der Bf hat gegen diese Strafverfügung rechtzeitig einen Einspruch gegen die Strafhöhe eingebracht, in welchem er sich für die nicht richtig aufgeklebte Vignette entschuldigte und dieses Versehen mit seinem Alter (82 Jahre) begründete. Er

ersuchte um eine Verwarnung und führte zusätzlich aus, dass er im Mai und Juni 2023 nicht erreichbar sei.

Die belangte Behörde hat das im Spruch angeführte Straferkenntnis verfasst und versuchte, dieses im Postweg mittels internationalen Rückscheines zuzustellen. Dieses Schriftstück wurde vom Bf nicht abgeholt und am 21.05.2024 an die belangte Behörde zurückgesendet.

Die belangte Behörde ging offensichtlich von einer ordnungsgemäßen Zustellung dieses Straferkenntnisses aus und leitete in weiterer Folge das Verfahren zur Vollstreckung der Geldstrafe ein. Auf dieses reagierte der Bf mit dem oben unter Punkt II. angeführten Schreiben, welches die belangte Behörde als Rechtsmittel gegen ihr Straferkenntnis wertete. Mit E-Mail vom 10.09.2024 gab der Bf noch bekannt, dass ihm die Entscheidung über seinen Einspruch unbekannt sei, da er diesen nicht habe zur Kenntnis nehmen können. Die Zustellung durch Niederlegung sei unwirksam, weil diese in seinem 2-monatigen Urlaub erfolgt sei, auf welchen er ausdrücklich hingewiesen hatte. Daraufhin widerrief die belangte Behörde ihr Vollstreckungshilfeersuchen vom 28.08.2024 und legte den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

V. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

V.1. Gemäß § 11 Abs. 1 ZustellG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Als internationale Vereinbarung im Sinne des § 11 Abs. 1 ZustellG kommt insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. Nr. 67/1983 idF BGBl. III Nr. 53/2005) in Betracht. Gemäß Art. 11 Abs. 1 dieses Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen lassen.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen Amtshilfe zu leisten.

Gemäß Art. 3 des Übereinkommens wird jedes Zustellungsersuchen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates gerichtet. Es ist nach dem Muster zu stellen, dass

diesem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist; das zuzustellende Schriftstück ist ihm beizufügen. Das Ersuchen und das Schriftstück sind in zwei Stücken zu übermitteln; eine Nichtbeachtung dieser Formvorschrift rechtfertigt jedoch nicht die Ablehnung des Ersuchens.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Zustellübereinkommens nimmt die zentrale Behörde des ersuchten Staates die Zustellung aufgrund dieses Übereinkommens vor und zwar

a) entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt,
b) oder in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.

V.2. § 11 Abs. 1 ZustellG bestimmt, dass die Zustellung im Ausland nach bestehenden internationalen Vereinbarungen vorzunehmen ist. Daraus ergibt sich, dass für die Zustellung des gegenständlichen Schriftstückes grundsätzlich das EU-Zustellübereinkommen anzuwenden ist. Art. 11 Abs. 1 dieses Übereinkommens sieht zwar die Zustellung unmittelbar durch die Post vor, diese ist aber im konkreten Fall nicht erfolgreich gewesen, weil der Empfänger das Schriftstück nicht behoben hat. Die Hinterlegung des Schriftstückes in Deutschland darf gemäß § 11 Abs. 1 ZustellG nicht nach Maßgabe der österreichischen Rechtsvorschriften beurteilt werden, sondern es ist in diesen Fällen die Zustellung nach dem internationalen Zustellübereinkommen, also mit einem Rechtshilfeersuchen, durchzuführen. Da die belangte Behörde dies unterlassen hat, gilt das Straferkenntnis vom 30.04.2024 noch nicht als zugestellt, weshalb die Beschwerde im Ergebnis zurückzuweisen war. Die belangte Behörde hat vorerst eine ordnungsgemäße Zustellung ihres Straferkenntnisses zu veranlassen, erst mit dieser Zustellung beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass nach Art. 16 des EU-Zustellübereinkommens bestehende Übereinkünfte betreffend die Zustellung unberührt bleiben. Die belangte Behörde hätte die Zustellung daher auch nach Art. 10 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. 1990/526, veranlassen können. Dies ändert jedoch nichts am Ergebnis, weil auch der angeführte Rechtshilfevertrag für den Fall, dass eine Zustellung unmittelbar durch die Post nicht bewirkt werden kann, die Zustellung im Rechtshilfeweg vorsieht.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung im Ausland ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl